



Informationen

zur Schülerbeförderung im öffentlichen Linienverkehr - Sitzplätze, Stehplätze, Verhalten beim Busfahren -

Häufige Kritikpunkte aus Sicht der Eltern

- Bei der Mitfahrt im Privat-Pkw müssen Kinder angeschnallt bzw. mit Spezielsitzen befördert werden, während sie bei der Fahrt im Schul- oder Linienbus häufig stehen müssen und nicht ausreichend gesichert sind.
- Die Busse sind zu voll.
- Die Kinder stehen/sitzen im Bereich der Trittstufen der Ein- und Ausstiege.
- Im Bus fehlt Ordnung und Disziplin.

Wie ist die Rechtslage?

Bundesweit gilt, auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, ein umfangreicher Anforderungskatalog für Busse und Kleinbusse, die speziell zur Schülerbeförderung eingesetzt werden. Jeder Bus wird vor der Zulassung von einer Prüf stelle (TÜV etc.) abgenommen, wobei auch die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen festgelegt wird. Diese Beförderungskapazität wird in den Fahrzeugpapieren eingetragen und darf nicht überschritten werden. Die Anzahl der Sitz- und Stehplätze ist mittels Aufkleber über dem Fahrerbereich zusätzlich für jedermann erkennbar.

Sitzplätze

In den Bussen dürfen nur so viele sitzende Schüler*innen befördert werden, wie im Fahrzeugschein Sitzplätze ausgewiesen sind.

Stehplätze

In Omnibussen zur Schülerbeförderung sind Stehplätze vorgesehen und zulässig. Zum Beispiel können 54 Sitz- und 45 Stehplätze im Fahrzeugschein eingetragen sein. Die Gesamtkapazität wäre hier 99 Plätze und die dürfen nicht überschritten werden. Für Stehplätze müssen geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden und für alle, vor allem für Kinder jeden Alters, erreichbar sein. In Bussen mit Stehplätzen sind die Halteeinrichtungen in einer Höhe von 80 – 110 cm angebracht. Die Haltegriffe befinden sich in der Regel an der zum Gang ausgerichteten Seite der Sitze. **Wenn zu befördernde Personen stehen und dabei nicht mehr ausreichend freie Sitzplätze vorhanden sind, ist die Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften auf 60 km/h begrenzt.**

Keine Anschnallpflicht

Bei Bussen im Linien- und Schulbusverkehr besteht generell keine Anschnallpflicht. Es gibt nur eine Anschnallpflicht bei Bussen, die im Reiseverkehr eingesetzt werden. Diese dient dazu, dass im Fall eines Überschlags, die Fahrgäste in den Sitzen verbleiben und nicht durch den Fahrgastraum geschleudert werden.

Nicht zulässig

Die Beförderung von Schüler*innen, die auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie neben dem Fahrer stehen, ist nicht zulässig.

Wenn dennoch Kinder dort stehen, liegt es meist daran, dass die Plätze im Bus nicht optimal ausgenutzt werden, z. B. weil sie bei einem Freund oder einer Freundin stehen bleiben wollen oder weil die Sitzplatzbelegung seitens der Schüler*innen großzügig ausgelegt wird („auch mein Rucksack braucht einen Sitzplatz“).

Die Schülerzahlen schwanken leider auch oft. Manche Schularten haben sehr unregelmäßige Unterrichtszeiten und ziehen so schwankende Schülerzahlen nach sich (z. B. die Berufsschule). Dann kann es zu Engpässen kommen. Es dürfen jedoch nicht mehr Fahrgäste stehend befördert werden, als Stehplätze im Fahrzeugschein eingetragen sind. Vorausgesetzt, alle Sitzplätze sind belegt.

Weshalb keine Sitzplatzgarantie für Schüler

In Omnibussen des öffentlichen Linienverkehrs (Regelfall im Landkreis) sind Stehplätze vorgesehen. Aus Kapazitäts- und Kostengründen ist es leider nicht möglich, jedem Schüler*in einen Sitzplatz zu garantieren. Für jeden zusätzlichen Bus auf der Linie wären jährlich hohe fünfstellige Beträge zu zahlen. Die zusätzlichen Fahrzeuge würden nur am Morgen und Mittag für relativ kurze Zeit benötigt. Ansonsten sind diese nicht einsetzbar. Ferner ist auch kein entsprechendes zusätzliches Fahrpersonal verfügbar. Würde eine Sitzplatzgarantie gewährt, soweit dies in der Praxis wegen der schwankenden Schülerzahlen überhaupt möglich wäre, würden auf die Aufgabenträger (Landkreis, Gemeinde) erhebliche Mehrkosten zukommen.

Im Einzugsbereich größerer Städte und in Ballungsgebieten, in denen die Schülerbeförderung in U-Bahnen, S-Bahnen, Straßenbahnen und Linienbussen erfolgt, ist es selbstverständlich, dass man meist stehen muss. Die Fahrzeuge weisen dort überwiegend mehr Steh- als Sitzplätze auf.

Überfüllte Busse

Der Eindruck eines überfüllten Busses, speziell beim Einsatz von Großfahrzeugen (Gelenkbus, 3-Achser), kommt erfahrungsgemäß häufig daher, weil die Schüler*in im Bus nicht richtig nachrücken oder auch Plätze freigehalten werden. Busunternehmen, Landratsamt und Polizei gehen jedoch den Beschwerden nach, ermitteln die Ursachen und suchen nach Lösungen.

Richtiges Verhalten im Bus

Schüler*innen, die mit dem Bus fahren, sollten

- vor dem Einsteigen die Schultasche vom Rücken nehmen,
- andere erst aussteigen lassen, bevor sie in den Bus einsteigen,
- sich – ohne zu drängeln – in einer Reihe anstellen, um ein rasches und reibungsloses Einsteigen zu gewährleisten,
- keine Plätze für andere freihalten,

- im Bus aufrücken, damit alle Schüler*innen Platz haben,
- beim Einnehmen eines Stehplatzes die Schultasche zwischen den Füßen platzieren und sich an einem Haltegriff festhalten.

Hinweis: Rücksichtnahme gegenüber Mitschüler*innen und dem Busfahrer*innen macht die Busfahrt für alle Beteiligten angenehmer!

Unfallstatistik

Die Schulwegsicherheit bei Fahren im Schulbus ist nachweisbar! Nach der allgemeinen Schulwegunfall-Statistik geschehen Schulwegunfälle am seltensten, wenn Schüler*innen mit dem Bus zur Schule fahren.

Häufigste Unfallquellen auf dem Schulweg:

1. Fahrrad
2. Mitfahrt im Pkw
3. Fußweg
4. Vor dem Ein- bzw. nach dem Ausstieg
5. Und ganz am Ende die Mitfahrt im Schulbus

Technische Sicherheit der Busse

Omnibusse im Linien-/Schulbusverkehr müssen:

- Jährlich zu einer technischen Prüfstelle (z.B. TÜV)
- Vierteljährlich zur Zwischenuntersuchung
- Jährlich zur Bremssonderuntersuchung
- Jährlich zur Untersuchung des Tachographen

Ausbildung der Busfahrer*innen

Die Busfahrer*innen erhalten eine umfangreiche Ausbildung und müssen eine anspruchsvolle Prüfung ablegen. Zuvor werden sie auf ihre Eignung medizinisch und psychologisch geprüft. Alle 5 Jahre müssen sie sich einer gesundheitlichen Überprüfung unterziehen. Seit 2009 sind für alle Busfahrer*innen jährliche Weiterbildungen zur Berufskraftfahrerqualifikation vorgeschrieben.

Was tun bei Beschwerden?

Werden Beschwerden über zu volle Busse oder sonstige Missstände (wie z.B. die Beanspruchung von Trittstufen der Ein- und Ausstiege) bekannt, wird diesen Vorwürfen ernsthaft nachgegangen und nach Lösungen gesucht. Wenn es bei der Busfahrt Problem gegeben hat, sollten sich die Eltern zur Klärung der Vorfälle zunächst möglichst **umgehend an das Busunternehmen** wenden. Je länger eine Busfahrt zurückliegt, umso schwieriger lässt sich ein Vorfall aufklären. Informationen zu den Fahrplänen der öffentlichen Linien im Landkreis Landsberg am Lech finden Sie auf der Homepage www.LVG-BUS.de.

Sollten begründete Beschwerden durch den jeweiligen Busunternehmer nicht abgeholfen werden, wenden Sie sich bitte an das Sekretariat oder den Elternbeirat der jeweiligen Schule. Diese bündeln die Anfragen/Beschwerden und nehmen Kontakt mit dem Landratsamt Landsberg am Lech auf.